OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606812/4/EW/CHE

Datum:
Linz, 18. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 05.06.2025, GZ: BHSD/924140000010/24, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.02.2024, GZ: BHSD/924140000010/24, wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) angelastet, er habe am 08.11.2023, um 15:13 Uhr, in Kematen am Innbach, A 8 Innkreisautobahn, Straßenkilometer 24,784, Fahrtrichtung Wels, außerhalb des Ortsgebietes, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 68 km/h überschritten. Gemäß § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 600 € (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 13 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 14.03.2024, eingelangt am 20.03.2024, stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die oben angeführte Strafverfügung. Gleichzeitig erhob er Einspruch gegen diese Strafverfügung.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.04.2024, GZ: BHSD/924140000010/24, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen (Spruchpunkt 1.) und der Einspruch wegen Verspätung zurückgewiesen (Spruchpunkt 2.).
Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde am 17.05.2024 und stützte sich im Wesentlichen auf einen vorliegenden Rechtsirrtum. Nach Vorlage der Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt am 06.06.2024 zur Entscheidung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wurde am 10.04.2025 vom erkennenden Gericht die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.3. Mit dem Schriftsatz vom 04.06.2025 beantragte der Bf die Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahrens zu BHSD/924140000010/24-Hol gemäß § 69 AVG iVm § 24 VStG. Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung auf einem wesentlichen Verfahrensmangel beruhe. Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h im Tatortbereich sei nicht wirksam kundgemacht worden. Die Behörde habe sich auf § 52 lit a Z 10a StVO gestützt, jedoch sei die gesetzliche Grundlage der gegenständlichen Beschränkung eine Anordnung gemäß § 97 Abs 5 StVO gewesen. Der nach § 97 Abs 5 StVO iVm § 16 AVG erforderliche Aktenvermerk sei nicht vorgelegt worden und sei für die Wirksamkeit der temporären Geschwindigkeitsbeschränkung jener Aktenvermerk mit Angaben zur Anordnung, Zeitpunkt, Dauer und Organwalter erforderlich.
Die Rechtzeitigkeit der Antragseinbringung liege vor, da der Bf aufgrund der Übermittlung des vollständigen Verwaltungsstrafaktes mit E-Mail der belangten

Behörde vom 21.05.2025 Kenntnis erlangt habe und binnen zwei Wochen der Antrag eingebracht worden sei. Die dreijährige absolute Frist sei ebenso nicht überschritten worden, die Strafverfügung sei mit 12.02.2024 datiert.

I.4. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 05.06.2025 wurde der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs 2 und Abs 4 AVG iVm § 24 VStG als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der geltend gemachte Wiedereinsetzungsgrund der nicht rechtswirksam kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung dem Bf nicht erst seit 21.05.2025 bekannt gewesen sei. Bereits mit der Eingabe vom 14.03.2024 wurde vom Bf im Antrag auf Wiedereinsetzung des Verfahrens samt Einspruch angeführt, dass die Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung gesetzes- und verfassungswidrig und die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei. Der nunmehr geltend gemachte Wiederaufnahmegrund sei dem Bf bereits am 14.03.2024 bekannt gewesen und sei der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit der festgesetzten Frist von zwei Wochen ab Kenntnis sohin verspätet gewesen.

I.5. Mit Schriftsatz vom 02.07.2025, eingelangt bei der belangten Behörde am 07.07.2025, erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte erneut an, dass die der Strafverfügung vom 12.02.2024 zugrunde liegende Geschwindigkeitsbeschränkung im Tatortbereich nicht wirksam kundgemacht worden sei. Die Behörde habe sich zu Unrecht auf § 52 lit a Z 10a StVO gestützt. Die Geschwindigkeitsbeschränkung beruhe auf einer Anordnung nach § 97 Abs 5 StVO. Ein nach § 97 Abs 5 StVO iVm § 16 AVG erforderlicher Aktenvermerk wurde nicht vorgelegt. Die fehlende rechtswirksame Kundmachung stelle eine neu hervorgekommene Tatsache iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG dar.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 08.07.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 12.02.2024, GZ: BHSD/924140000010/24, mit welcher dem Bf die Geschwindigkeitsübertretung angelastet wird, wurde am 15.02.2024 von einem Mitbewohner

des Bf persönlich übernommen und somit an diesem Tag rechtswirksam zugestellt [Zustellnachweis, Behördenakt S. 28].

Mit Eingabe vom 14.03.2024 stellte der rechtsfreundliche Vertreter des Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen die Strafverfügung samt Antrag auf Akteneinsicht und Einspruch gegen die Strafverfügung. Begründend wird vorgebracht, dass die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei. Zudem wurde angeführt, dass keine Verordnungsermächtigung für die Vornahme einer Geschwindigkeitsbeschränkung mit lediglich 60 km/h bestanden habe. Im gegenständlichen Bereich habe lediglich eine Überprüfung der LKW stattgefunden, sodass die LKW rechts abfahren mussten [Eingabe vom 14.03.2024, Behördenakt S. 46 ff].

Die belangte Behörde wies mit 19.04.2024 bescheidmäßig den Antrag auf Wiedereinsetzung ab. Dagegen erhob der Bf eine Beschwerde, eingelangt bei der belangten Behörde am 22.05.2024, worauf die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 06.06.2024 zur Entscheidung vorgelegt wurde [Bescheid der belangten Behörde vom 19.04.2024, GZ: BHSD/924140000010/24-Hol; Beschwerde des Bf vom 17.05.2025; Beschwerdevorlage der belangten Behörde vom 06.06.2024]. Die Beschwerde wurde am 10.04.2025 als unbegründet vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgewiesen [LVwG OÖ 10.04.2025, LVWG-606812/2/EW].

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahren vom 04.06.2025, eingelangt bei der belangten Behörde am 05.06.2025, brachte der Bf erneut vor, dass die dem Bescheid zugrunde liegende Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h im Tatortbereich nicht wirksam kundgemacht worden sei. Der nach § 97 Abs 5 StVO erforderliche Aktenvermerk sei nicht vorgelegt worden und stelle die rechtsunwirksame Kundmachung eine neu hervorgekommene Tatsache iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG dar [Eingabe vom 04.06.2025, Behördenakt S. 88 ff]. Die belangte Behörde wies den Antrag am 05.06.2025 wegen verspäteter Einbringung bescheidmäßig zurück [Bescheid der belangten Behörde vom 05.06.2025, Behördenakt S. 97 ff].

II.2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt und in die Beschwerdeschrift. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG ungeachtet des Parteiantrages abgesehen werden. Gegenstand

des Verfahrens ist allein die Frage, inwieweit die später zu Tage getretene Information einer allfälligen Unwirksamkeit der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung, die den Bf zu dem verfahrensgegenständlichen Antrag veranlasst hat, geeignet ist, diesen zu begründen. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsfrage und es lässt bereits der Akteninhalt erkennen, dass die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt. Der für die Beurteilung relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Beschwerdevorbringen und dem Verwaltungsakt und fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 24.06.2014, 2014/05/0059, 29.05.2017, Ra 2017/16/0070).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, lautet wie folgt:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des

Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

III.2. Gemäß § 69 Abs 2 AVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, einzubringen. Diese zweiwöchige Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund der den Wiederaufnahmegrund bilden soll, Kenntnis erlangt hat (VwGH 26.4.2013, 2011/11/0051; 20.9.2018, Ra 2018/09/0050). Entscheidend ist die Kenntnis von einem Sachverhalt, nicht seine rechtliche Wertung, somit nicht der Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller erkannt hat, dass es sich um einen Wiederaufnahmegrund handelt (vgl. VwGH 20.9.2018, Ra 2018/09/0050). Ein nach Ablauf der zweiwöchigen Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist als unzulässig, weil verspätet eingebracht, zurückzuweisen (vgl. VwGH 20.3.1990, 90/06/0013; 15.7.2003, 2003/05/0080).

III.3. Die Zurückweisung des Antrags auf Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG erfolgte zu Recht. Nach Ansicht des Bf ist die rechtliche Grundlage der Verwaltungsstrafe, welche im Zeitpunkt des ursprünglichen Verfahrens für den Bf nicht bekannt war, ausschlaggebend. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG nur insoweit gerechtfertigt, als neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides bzw. des Erkenntnisses (Beschlusses) des Verwaltungsgerichtes bereits bestanden, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei oder der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichtes nicht geltend gemacht werden konnten (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

III.4. Die Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG (und auch nach § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG) dient nicht dazu, allfällige Versäumnisse einer Partei in einem Ermittlungsverfahren (VwGH 16.2.1994, 90/13/0003; 22. 12. 2005, 2004/07/0209) oder die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels zu sanieren (VwGH 27.7.2001, 2000/07/0240; 28. 4. 2005, 2004/11/0112; 24. 9. 2014, 2012/03/0165; (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 30 [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

III.5. Der Bf stützt seinen Wiederaufnahmegrund darauf, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung zum Tatzeitpunkt nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden und die darauf beruhende Strafverfügung vom 12.02.2024 daher rechtswidrig sei. Die fehlende rechtswirksame Kundmachung stellt aber entgegen der Ansicht des Bf keine neue hervorgekommene Tatsache dar, die ihm erst am 21.05.2025 mit Übermittlung des Akteninhaltes bekannt geworden wäre:

Bereits mit dem Schriftsatz vom 14.03.2024 wurde die mangelhafte Kundmachung der Geschwindigkeitsbegrenzung im Rahmen des Antrags auf Wiedereinsetzung des Verfahrens samt Einspruch durch den Bf ausdrücklich geltend gemacht. Zudem waren die zum Tatzeitpunkt vorgenommenen Überprüfungen der LKW und die dafür notwendige LKW-Ausleitung bekannt. Sohin konnte der rechtsfreundlich vertretene Bf bei gebotener Sorgfalt ein allfälliges Fehlen des für die Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Aktenvermerks nach § 97 Abs 5 StVO bereits ebenso mit dem Schriftsatz vom 14.03.2024 thematisieren, da der Bf zu diesem Zeitpunkt ausreichend Kenntnis über die Situation hatte: „*Vor allem bestand aber keine Verordnungsermächtigung, eine Geschwindigkeits-beschränkung mit lediglich 60 km/h vorzunehmen. Man bedenke, dass im gegenständlichen Bereich lediglich eine Lkw Überprüfung stattgefunden hat, sodass LKWs rechts abfahren mussten*“. Der Bf erlangte sohin nicht erst mit 21.05.2025 Kenntnis über eine etwaige nicht ordnungsgemäße Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung, sondern war seit zumindest 14.03.2024 über die maßgeblichen Umstände informiert. Damit begann die zweiwöchige Frist des § 69 Abs 2 AVG spätestens an diesem Tag zu laufen. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde jedoch erst lange nach Ablauf dieser Frist und nicht innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt, deshalb war dieser jedenfalls verspätet eingebracht. Die belangte Behörde hat den Antrag auf Wiederaufnahme zu Recht als verspätet zurückgewiesen und hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dementsprechend spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Da sich der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bei Zurückweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme wegen Verspätung ausschließlich auf die Frage beschränkt, ob der Antrag innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Kenntnisnahme des Wiederaufnahmegrundes eingebracht wurde und dessen Rechtzeitigkeit eindeutig verneint werden musste, war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, auf inhaltliche Aspekte des dem Zurückweisungsbescheid zugrundeliegenden Verwaltungsstrafverfahrens einzugehen (vgl. VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage vorliegt, der grundlegende Bedeutung zukommt. Die gegenständlichen Ausführungen zur Wiederaufnahme und zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechen bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung, die auch nicht als uneinheitlich bewertet werden kann

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer